



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Zl. LE.4.2.4/0197-RD 3/2014

Wien, am 2. Februar 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Markus Vogl, Kolleginnen und Kollegen vom 18.12.2014, Nr. 3380/J, betreffend Verbrennung von Problemstoffen in österreichischen Zementwerken

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Markus Vogl, Kolleginnen und Kollegen vom 18.12.2014, Nr. 3380/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Eingangs ist festzustellen, dass wesentliche Teile des Vollzugs im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erfolgten und auch weiterhin zu erfolgen haben. Das BMLFUW hat die Kärntner Landesregierung seit Bekanntwerden der gravierenden Probleme umfassend und aktiv unterstützt und beraten. Seit Bekanntwerden der Vorkommnisse betreffend HCB im Görtschitztal findet diesbezüglich ein regelmäßiger Informationsaustausch mit dem BMG statt. Das BMLFUW wird auch weiterhin das Land Kärnten bei der Aufarbeitung der Situation durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützen, u.a.

- Zurverfügungstellung von im Ressort vorhandener Expertise,
- Recherche relevanter Dokumente und Informationen,
- Auskunfterteilung.



Zu Frage 2:

Kalkschlamm (Schlüsselnummer 31612 gemäß Abfallverzeichnisverordnung) aus der Sanierung der Altlast K20, Kalkdeponie I/II in Brückl („Blaukalk“) wurde seit dem Jahr 2012 im Zementwerk Wietersdorf (K) und seit dem Jahr 2013 im Zementwerk Wopfing (NÖ) eingesetzt.

Zu Frage 3:

In acht Zementwerken sowie in zahlreichen anderen Produktionsbetrieben werden Ersatzbrennstoffe und Ersatzrohstoffe thermisch und stofflich verwertet. Verbrannt werden dabei v.a. Kunststoffabfälle, Altreifen, Papierfaserreststoffe, Lösungsmittel, Altöl sowie sonstige biogene Ersatzbrennstoffe.

In Österreich werden Ersatzbrennstoffe in Anlagen zur Zementerzeugung seit ca. 25 Jahren mitverbrannt. Detaillierte Daten zum Einsatz von Ersatzbrennstoffen und Ersatzrohstoffen in der österreichischen Zementindustrie bzw. den einzelnen Zementwerken können den von der Technischen Universität Wien in regelmäßigen Abständen erstellten Berichten „Emissionen aus Anlagen der österreichischen Zementindustrie“ unter www.zement.at entnommen werden.

Zu Frage 4:

In Zementwerken werden Ersatzbrennstoffe und Ersatzrohstoffe thermisch und stofflich verwertet, wobei die Verbrennung von Abfällen umfassend in der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) geregelt wird. Die AVV gilt – ohne Mengenschwelle – für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die in Allein- oder Mitverbrennungsanlagen verbrannt werden. Die AVV enthält detaillierte Vorgaben insbesondere zu den Betriebsbedingungen und Emissionsgrenzwerten sowie zu der Überwachung der Anlagen und Information der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wird in der AVV der Einsatz von Ersatzbrennstoffen in Mitverbrennungsanlagen (und damit auch in Anlagen zur Zementerzeugung) detailliert geregelt. Dabei erfolgt eine Begrenzung von Schadstoffgehalten und die Vorschreibung eines umfangreichen Qualitätssicherungssystems.

Durch die in der AVV vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte aber auch auf Grund produktspezifischer Vorgaben für den Zementklinker ergeben sich auch Eingangsbeschränkungen für den Einsatz von Ersatzrohstoffen.

Am 26. März 2013 wurde der Beschluss der Europäischen Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid veröffentlicht. Dieser Beschluss stellt direkt in Österreich anzuwendendes Recht dar und dient als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben. In diesen BVT-Schlussfolgerungen finden sich beispielsweise Vorgaben hinsichtlich der Überwachung der Qualität von Ersatzbrennstoffen und Ersatzrohstoffen und der Abfallzuführung in den Ofen.

Darüber hinausgehende weitere konkrete Vorgaben den Einsatz von Ersatzrohstoffen betreffend müssen abgestimmt auf den jeweiligen Einzelfall direkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

Die Kontrolle der Vorgaben der AVV erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landesbehörden.

Zu Frage 5:

Der aufgrund des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl Nr. 185/1993, zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), und dem Förderungsnehmer Donau Chemie Aktiengesellschaft abgeschlossene Förderungsvertrag beinhaltet eine Totalsanierung der Altlast K20, Kalkdeponie I/II in Brückl, als Sanierungsziel.

Die Eckpunkte des Förderungsvertrags beinhalten neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen und finanztechnischen Punkten im Wesentlichen folgende technische Auflagen:

Die Anlagen für die erforderliche Behandlung bzw. Deponierung des geräumten Materials müssen dem Stand der Technik entsprechen und über die je nach Abfallart erforderlichen Bewilligungen verfügen.

Die Aushubmengen, Materialqualitäten, Entsorgungswege und -mengen sind genau im Hinblick auf eine qualitative und quantitative Massenbilanz bis zur Endbehandlung nachvollziehbar zu dokumentieren und vorzulegen.

Die Leistung der externen chemischen Aufsicht ist als Fremdleistung an eine vom Förderwerber unabhängige und entsprechend qualifizierte und befugte Stelle zu vergeben.

Die Sanierung ist derart zu gestalten, dass zu Beginn jedenfalls die hoch kontaminierten Abfälle im Bereich der Deponie I zu entsorgen sind.

Um den Nachweis des Erreichens der Sanierungsziele und der Sanierungszielwerte im Grund- und Oberflächenwasser erbringen zu können, sind Kontrolluntersuchungen gemäß der Vorgaben der Umweltbundesamt GmbH durchzuführen. Diese umfassen regelmäßige Grundwasseruntersuchungen, Untersuchungen der Gurk sowie die Dokumentation und Beurteilung dieser Untersuchungen.

Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen im Förderungsvertrag:

An folgenden Terminen fanden Vor-Ort-Kontrollen an der Altlast K20 seitens der KPC im Rahmen der regelmäßigen Baustellenüberprüfungen (nach Beginn der Sanierungsarbeiten im Frühjahr 2012) statt: 11.09.2012, 01.10.2013, 20.10.2014, 17.12.2014.

Im Zuge dieser Überprüfungen wurden umfangreiche Kontrollen durchgeführt, die über Originalrechnungsprüfung, Kostenentwicklung, Kontrolle der Entsorgungswege, Kontrolle des praktischen Ablaufes an der Baustelle, Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen bis hin zu Besprechungen etwaiger Probleme, Einhaltung des Zeitplans udgl. führten.

Festzuhalten ist, dass der KPC keine Befugnis zur Kontrolle der jeweiligen Behandlungsanlagen zukommt.

Zu Frage 6:

Seit 2004 wurden 115 Förderungsverträge rechtskräftig abgeschlossen; 19 Projekte wurden bereits genehmigt – die Vertragserstellung dazu steht noch aus bzw. wurde der Vertrag noch nicht rechtsgültig unterfertigt und angenommen.

Prinzipiell wird jedes Sanierungsprojekt zumindest im Zuge einer Vor-Ort-Kontrolle kontrolliert. Je nach Projektdauer und Projektkinhalt kann Umfang und Inhalt aber stark variieren. Neben diesen Terminen sind jederzeit zusätzliche Termine (angekündigt und nicht angekündigt) möglich, z.B. vor der Vergabe der Bauleistungen. Im Zuge jeder Endabrechnung erfolgt dann nochmalig eine umfangreiche Prüfung zur Einhaltung aller im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Nach jeder Kontrolle wird ein Protokoll ausgefertigt und eine entsprechende Fotodokumentation angelegt.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-03T13:37:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	